

X. Kapitel: Dezentralisierter Einheitsstaat

Das Fürstentum Liechtenstein kennt nur zwei Gebietskörperschaften, nämlich Land und Gemeinden. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. In einem staatsrechtlichen und politischen Porträt Liechtensteins führt Gerard Batliner dazu näher aus: "Es handelt sich um ein Mischsystem in durchaus aristotelischem Sinne; monarchisches und demokratisches Prinzip greifen ineinander oder sind geteilt und verstreben den Staat zu einem differenzierten Ganzen. - Dabei ist Liechtenstein ein Einheitsstaat, allerdings ein dezentralisierter, der durch elf Gemeinden getragen wird."¹ Das Fürstentum Liechtenstein ist also eine Monarchie und Demokratie sowie ein *dezentralisierter Einheitsstaat*, wobei die Dezentralisierung oder Untergliederung in elf Gemeinden für einen Klein(st)staat nicht selbstverständlich ist und sich als Gestaltungsprinzip auch nicht gerade von vornherein aufdrängt. Wegen der extremen Kleinheit Liechtensteins wiederum fehlt im Staatsaufbau verständlicherweise eine mittlere oder intermediäre Ebene (Bundesländer oder Kantone).

In Liechtenstein gilt gemäss Artikel 1, 4 und 110 der Verfassung sowie Art. 4 des Gemeindegesetzes der Grundsatz der *Gemeindeautonomie*. Auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof hat die Gemeindeautonomie in zahlreichen Entscheidungen und Gutachten anerkannt, zu definieren und zu präzisieren versucht.²

Art. 1 der liechtensteinischen Verfassung legt fest: "Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes; die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg. Vaduz ist der Hauptort und Sitz der Landesbehörden." Art. 4 der Verfassung besagt, dass Grenzänderungen der Gemeinden eines Gesetzes bedürfen. Schliesslich enthält Art. 110 der Verfassung die wichtigsten Grundsätze des autonomen Bereiches der Gemeinden:

"Über Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragene Wirkungskreise bestimmen die Gesetze.

In den Gemeindegesetzen sind folgende Grundzüge festzulegen:

- a) freie Wahl der Ortsvorsteher und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung;
- b) selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;
- c) Pflege eines geregelten Armenwesens unter Aufsicht der Landesregierung;
- d) Recht der Gemeinde zur Aufnahme von Bürgern und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde."

¹ Batliner 1986, S. 12.

² Siehe Bielinski 1984, S. 19 ff., v. Nell 1987, S. 31 ff. sowie Urteil StGH in ELG 1955-61, S. 111 ff., Gutachten StGH 1966/1 in ELG 1962-66, S. 227 ff., Gutachten StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126 ff., Urteil StGH 1984/14 in LES 1987, S. 36 (38), Urteil StGH 1989/7 in LES 1990, S. 55 ff.